

in einen Krieg uns zu begeben, und uns dabei gnädigst wohl erinnern, daß absonderlich in solchen Fällen der Unterthanen getreuer Einrath und Assistenz vonnöthen, und daß so ein Werk ohne Mittel nicht geführt werden könne; Diesemnach so wollen Wir unsers Herzogthums Preußen halber keinen Krieg anfangen, Wir haben denn zuvorhero Unserer getreuen Stände Einrath vernommen, und sie darin gewilliget —“ aber es folgte der Zusatz: „außerhalb in casibus necessitatis, als in welchen wir und unsere Nachkommen unserer getreuen Stände Einrath und Bewilligung nicht erfordern können.“ Durch diese von den Ständen genehmigte Klausel wurde trotz aller dem Wortlaut nach entgegenstehenden Zusicherungen das Recht über Krieg und Frieden in die Hand des Souveräns gelegt. Es hat auch nie wieder eine Mitwirkung der Stände hiebei stattgefunden. Auch ist das stehende Heer — nicht die preußische, sondern die brandenburgisch-preußische Armee — wensschon zu Zeiten reducirt, doch nie mehr aufgehoben worden, auch in Verwaltungssachen fortan jede irgend wichtigere Entscheidung von Berlin eingeholt. Die politischen Rechte der Stände sind nie durch einen Gesetzgebungsakt beseitigt, aber schon unter dem zweiten König, dem Enkel des großen Kurfürsten, waren sie außer Gebrauch gekommen.

Auch der ständische Charakter der Verwaltung verlor sich im Laufe der Zeit mehr und mehr. Es würde zu weit führen, dies hier im Einzelnen nachzuweisen. Es mag genügen, daran zu erinnern, daß der große Kurfürst 1684 eine besondere Kriegskammer einrichtete, 1688 die Einnahmen aus der Accise den Landkassen entzog und direct an die Kriegskasse abzuführen befahl, auch besondere Commissarien zur Abnahme der Rechnungen der Accisebeamten einsetzte, die später mit erweiterten Competenzen Steuerräthe hießen. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Amtshauptmannsstellen als bloße mit Pension verbundene Titel an hohe Militärs vergeben, die eigentliche Verwaltung von Königl. Beamten geführt. Gegen Ende der Regierung des ersten Königs erscheinen zwei Etatsminister